

Statuten des Vereins Spitex Thal

Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1	1 Unter dem Namen "Spitex Thal" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz		2 Der Sitz des Vereins ist in Balsthal.
Zweck	Art. 2	1 Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen bedarfsgerechten Dienstleistungen im medizinischen, pflegerischen, sozialen und hauswirtschaftlichen Bereich das Wohnen und Leben zu Hause. 2 Die Dienstleistungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern derjenigen Gemeinden zur Verfügung, mit denen der Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. 3 Der Auftrag der Spitex Thal stützt sich auf die mit den Gemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sowie die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons. 4 Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen. 5 Der Verein setzt sich für die Förderung des beruflichen Nachwuchses ein.

Allgemeines

Neutralität	Art. 3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Handelsregister	Art. 4	Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.
Mitgliedschaft bei anderen Organisationen	Art. 5	Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Leistungsvereinbarung Art. 6 Die vom Verein zu erbringenden Dienstleistungen werden in einer Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden festgelegt.

Mitgliedschaft

Mitglieder Art.7 Mitglied des Vereins können sein:
 - Natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Aufnahme Art. 8 1 Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
 2 Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.

Ausschluss Art. 9 1 Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ohne Rekursrecht ausgeschlossen. Eine spätere Wiederaufnahme nach Art. 8 ist möglich.
 2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, wenn es gegen die Vereinsstatuten oder -interessen verstösst. Gegen diesen Beschluss kann das Vereinsmitglied innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung schriftlich Einsprache erheben. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist abschliessend.

Organisation

Organe Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Geschäftsleitung
 - Die Revisionsstelle

Betriebsreglement Art.11 Der Vorstand regelt die Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organe in einem Betriebsreglement.

Mitgliederversammlung Art. 12 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden entweder schriftlich an alle Mitglieder oder mit einem Inserat im amtlichen Anzeiger.

3 Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

4 Mindestens ein Fünftel der Mitglieder können ebenfalls die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Befugnisse

Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- Genehmigung der Statuten, bzw. Beschlussfassung über Statutenrevision;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages des folgenden Jahres;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins;
- Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern;
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Verfahren

Art. 15 1 Jedes der anwesenden Mitglieder hat eine Stimme.

2 Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

3 Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr, sofern Statuten oder Gesetzgebung nichts anderes vorsehen.

4 Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.

6 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

7 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 16 1 Dem Vorstand obliegt die Oberleitung des Vereins. Er erarbeitet und bestimmt die strategischen Leitlinien und legt die Organisation fest.

2 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht per Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

3 Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Vertretung des Vereins im strategischen Bereich nach aussen, insbesondere gegenüber den Gemeinden sowie anderen Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens,
2. Festlegung von Vision, Strategie und Unternehmenspolitik,
3. Mittelfristige Finanz- und Betriebsplanung,
4. Die Genehmigung von Geschäftsbericht, Betriebsrechnung und Betriebsbudget,
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträgen,
6. Festsetzen der Tarife,
7. Erlass und Änderung des Betriebsreglements,
8. Erlass der Reglemente über die Verwendung der Fonds,
9. Erlass und Änderungen des Personalreglements,
10. Erlass und Änderungen des Fort- und Weiterbildungsreglements,
11. Die Organisation des Rechnungswesens,
12. Die Wahl der Gesamtleiterin oder des Gesamtleiters sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,

		<p>13. Oberaufsicht über die Gesamtleiterin oder den Gesamtleiter, namentlich hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, Statuten und Reglemente.</p> <p>4 Er legt seine Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Betriebsreglement fest.</p>
Einberufung	Art. 17	<p>1 Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand ein, so oft es die zu behandelnden Geschäfte notwendig machen.</p> <p>2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>
Zahl der Mitglieder	Art. 18	<p>1 Der Vorstand umfasst mindestens fünf und maximal neun Mitglieder. Er wird für jeweils drei Jahre gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, selber. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Es ist anzustreben, dass im Vorstand die folgenden Kompetenzen vertreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Recht,- Finanzen,- Führung/Personal,- Pflege/Medizin,- Marketing,- Politik. <p>2 Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</p>
Geschäftsleitung	Art. 19	<p>1 Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Geschäftsleitung.</p> <p>2 Das Betriebsreglement legt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest.</p>

Revisionsstelle	Art. 20	Die Revisionsstelle ist einem anerkannten Treuhänder anzuvertrauen. Sie wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) des Betriebes und des Vereins. Eine Wiederwahl ist möglich.
------------------------	---------	--

Finanzen

Buchführung	Art. 21	Der Verein führt je eine separate Vereins- und Betriebsrechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Betriebsrechnung	Art. 22	Die Einnahmen des Betriebes bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">- Erträgen aus Dienstleistungen;- Beiträgen der Einwohnergemeinden an die Dienstleistungen (Subventionen);- Beiträgen der Krankenversicherungen gemäss KVG;- Weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Einwohnergemeinden).
Vereinsrechnung	Art. 23	Die Einnahmen der Vereinsrechnung bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen;- Ertrag aus Vereinsvermögen;- Spenden (Schenkungen, Erbschaften, Vergabungen, Legate, freiwillige Beiträge usw.).
Fonds	Art. 24	Spenden können Fonds zugeführt werden. Für jeden Fonds ist vom Vorstand ein Reglement zu erstellen. Fondsentnahmen sind für den reglementarisch festgehaltenen Zweck vorgesehen. Für jeden Fonds wird eine Rechnung geführt. Das Fondsvermögen bildet Bestandteil des Vereinsvermögens.
Haftung	Art. 25	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Vermögen	Art. 26	Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

- Auflösung** Art. 27 Für die Auflösung des Vereins muss ein Antrag des Vorstandes vorliegen und es bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Kapitalverwendung** Art. 28 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Inkrafttreten** Art. 29 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der Spitex Thal vom 26. Juni 2012 in Matzendorf beschlossen und genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.